

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 7.) Verordnung,

den ausschließlichen Gebrauch der Decimal-Groschen- und Pfennigrechnung betreffend;

vom 22^{ten} Januar 1842.

Nachdem seit dem Eintritt der neuen Münzverfassung ein Zeitraum verfloßen ist, welcher vollkommen ausgereicht hat, um Jedermann Gelegenheit zu geben, mit der neuen gesetzlichen Münztheilungs- und Rechnungsweise sich vertraut zu machen, nachdem ferner inzwischen eine hinreichende Menge an neu geprägter decimaler Scheidemünze verbreitet worden ist; so findet, da die dormaligen Scheidemünzen den Werthen der früheren Münztheilung nicht mehr entsprechen und das Fortbestehen der ehemaligen Münztheilungs- und Rechnungsweise, neben der gegenwärtig gesetzlichen, Unsicherheit, Erschwerungen und selbst Verwehrlungen im gemeinen Verkehr zur Folge hat, daher länger nicht geduldet werden mag, das Ministerium des Innern sich nunmehr veranlaßt, zu dessen Abstellung nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§ 1. In inländischen, öffentlichen, gewerblichen Verkehre, als zum Beispiel bei jedem öffentlichen Verkauf, bei allen Feilbietungen im Markverkehr, bei den Schaustellungen, dem Gast- und Schänkeverkehre, den Handwerks-, Fabrik-, Fuhr- und Arbeitslöhnen, sowie in allen hierüber Verhuld der Zahlung auszuhandigenden Rechnungen, sind die Preise, rücksichtlich der, einen vollen Thaler nicht erreichenden Beträge, nicht mehr nach vormaligen (sogennannten guten) Courant-Groschen zu 12 Pfennigen, sondern lediglich nach Neugroschen und jetzigen decimalen Pfennigen zu stellen und zu rechnen.

Diese letzteren sind daher auch jederzeit nur zu versehen und zu gewähren, wenn die Preisstellung oder Forderung im Allgemeinen auf Groschen oder Pfennige gerichtet war.

§ 2. Jede Uebertretung der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften ist an dem Preissteller oder Zahlungsfordernden, wenn die Forderung oder Preisstellung mündlich erfolgt und eine Taxe dafür polizeilich nicht vorgeschrieben ist, mit Fünf Neugroschen, wenn sie aber einer polizeilich regulierten Taxe unterliegt, oder wenn sie schriftlich geschieht, mit Zwanzig Neugroschen, und wenn sie in gedruckten Anzeigen, Preiskouranten oder Aneerbietungen erscheint, mit Fünf Thaler Ordnungsstrafe zu ahnden.